



SEIT 1996 · MANNHEIM

Beitragsordnung

Bundesverband Deutscher Consultants e.V.

Beitragsordnung des BDC

Diese Beitragsordnung regelt Mitgliedschaftsarten, Beitrag, Abstimmung, Kündigung und die Folgen von Verstößen gegen die Qualitäts- und Ethikleitlinien des BDC – Bundesverband Deutscher Consultants e.V.

§ 1 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Verbandes, ohne sich regelmäßig an der Verbandsarbeit zu beteiligen, und erhalten allgemeine Information in Form des Mitgliederrundbriefs. Sie haben kein Stimmrecht und sind in der Mitgliederversammlung nicht antragsberechtigt. Ordentliche Firmenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche persönliche Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Verbandsarbeit. Den fördernden Mitgliedern gleichgestellt sind fördernde Firmenmitglieder.
- (3) Personen, die das Gewerbe oder die freiberufliche Tätigkeit eines Consultants ausüben, können sowohl als persönliches Mitglied als auch als Firmenmitglied aufgenommen werden.
- (4) Nur Firmenmitgliedern (ordentlich oder fördernd) ist es gestattet, ihre Verbandsmitgliedschaft im Rahmen ihrer Werbung hervorzuheben.

§ 2 Beitrag

Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag, gestaffelt nach Mitgliedschaftsart und Status. Die aktuellen Beitragssätze werden vom Vorstand festgelegt und sind bei der Geschäftsstelle zu erfragen. Eine Aufnahmegebühr fällt bis auf weiteres nicht an.

§ 3 Abrechnung

- (1) Der Beitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres, für das er erhoben wird, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Aufnahme in den Verband im zweiten Kalenderhalbjahr beträgt der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft nur die Hälfte des Jahresbeitrags. Zur Zahlung fällig wird dieser mit Zugang der Mitteilung über die Verbandsaufnahme.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Beitragsermäßigungen werden vom Vorstand auf Antrag nur in besonderen, begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Beitragsermäßigung darf den halben Jahresbeitrag nicht unterschreiten.
- (3) Eine Beitragsermäßigung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

§ 5 Abstimmung

- (1) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt das Kopfzahlprinzip: Jedes stimmberechtigte Mitglied – ob natürliche oder juristische Person – verfügt über genau eine Stimme, unabhängig von der Zahl der ihr zugehörigen weiteren Mitglieder.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts (Stimmrechtsvollmacht) ist im BDC nicht vorgesehen. Jedes Mitglied stimmt persönlich und unabhängig ab.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt werden.
- (2) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleiben alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Verstoß gegen die Qualitäts- und Ethikleitlinien

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Qualitäts- und Ethikleitlinien entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- (2) In der Regel erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung mit Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.
- (3) Bei Fortsetzung des Verstoßes oder in besonders schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem Verband durch den Vorstand erfolgen.

§ 8 Statuswechsel und erneute Bewerbung

- (1) Ein Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstands möglich.
- (2) Nach Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist eine erneute Bewerbung frühestens nach sechs Monaten möglich.